

1. Geltung und Vertragsabschluss

Die Angebote, Auftragsbestätigungen, Vertragsabschlüsse und Leistungen der ZT-Gesellschaft als Auftragnehmerin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser HMA—AGBZT.

Entgegenstehende oder von diesen HMA—AGBZT abweichende Bedingungen der Auftraggeberin sind nicht anzuwenden, wenn ihrer Geltung nicht schriftlich und ausdrücklich zugestimmt wurde.

Diese HMA—AGBZT gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin.

Die Honorarangebote der Auftragnehmerin verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen HMA—AGBZT oder anderen schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden u. dgl., insbesondere solche, die von Dienstnehmern abgegeben werden, sind nicht verbindlich.

Enthält die Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als von der Auftraggeberin genehmigt, sofern diese nicht unverzüglich widerspricht.

2. Vertragsgrundlagen

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:

- Auftrag und Auftragsbestätigung bzw. Vertrag (jeweils beinhaltend Leistungsumfang, Honorarangebot und Zahlungsplan);
- ergänzend dazu diese HMA—AGBZT;
- die Planungsgrundlagen;
- die gesetzlichen (Bau-)Vorschriften;
- der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Stand der Technik bzw. der Baukunst;
- die Allgemeinen Regelungen für Planerinnenverträge (LM.VM.AR Stand 15.09.2023);
- die einschlägigen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

3. Leistungsumfang Mehrleistungen

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Auftrag und der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag und diesen HMA—AGBZT.

Wenn die Auftraggeberin die Auftragnehmerin mit Leistungen beauftragt, die über den Leistungsgegenstand gemäß Auftrag und Auftragsbestätigung bzw. Vertrag hinausgehen, aber zur Erreichung des Leistungszieles erforderlich sind, ist vor Leistungserbringung eine Einigung über die Honorierung zu treffen.

Sollte es zu keiner Einigung zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin kommen, ist die Auftragnehmerin jedenfalls verpflichtet, die geforderte Leistung zu erbringen, soweit dies für die Erreichung des Leistungszieles erforderlich und der Auftragnehmerin zumutbar ist; dies bedeutet kein Präjudiz für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vergütungsanspruches.

4. Vorleistungen bzw. Mitwirkungspflicht der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten.

Ist der Auftragnehmerin die örtliche Bauaufsicht übertragen, so wird sich die Auftraggeberin zur Vermeidung widersprüchlicher Anordnungen jeder direkten Weisung an die auf der Baustelle Tätigen enthalten.

Die Auftraggeberin wird auf Einladung der Auftragnehmerin an der Schlussabnahme mitwirken.

Die Auftraggeberin hat notwendige Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass der geplante Projektfortschritt nicht verzögert wird.

5. Leistungsfristen und Leistungstermine

Für die Erbringung der Leistungen sind die im Honorarangebot genannten Zeiträume vorgesehen.

Die endgültigen Termine für die Erbringung der einzelnen Teilleistungen sowie die gesamte Vertragsdauer werden in einem einvernehmlich zu erstellenden Terminplan festgelegt.

6. Honorar

Die Leistungen der Auftragnehmerin werden gemäß Honorarangebot berechnet und vergütet.

Das Honorar bezieht sich auf den angegebenen Umfang der Leistungen im vorgesehenen Durchführungszeitraum entsprechend dem Terminplan. Die Nebenkosten (Wege- Fahrtkosten innerhalb des Ortes des Bürositzes, Arbeitskopien und interne Kopien aller Art, Kopien für die an den Planungsleistungen Beteiligten, erforderliche Unterlagen für die auftraggeberinseitigen internen Gebrauch in ausreichender Anzahl) werden gemäß Honorarangebot vergütet.

Zusätzlich werden folgende Nebenkosten nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet:

- Kosten für Modellerstellung bzw. durch die Auftraggeberin angeordnete perspektivische Darstellungen und Computersimulationen;
- behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten u. dgl.;
- Kopien und Vervielfältigungen von Dokumenten und Plänen, die über die vom Nebenkostenpauschale umfassten Ausfertigungen hinausgehen;
- Reisekosten außerhalb des Bürositzes;
- Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb einer Projektplattform;
- Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht durch die Auftragnehmerin verursacht wurden, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Wünsche der Auftraggeberin, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

7. Valorisierung Wertsicherung

Das Honorar wird einmal jährlich gemäß dem auf Basis des Übereinkommens vom 28. 01. 2002 zwischen den Bundesländern, dem BMWA, den ÖBB, der HL-AG, der ÖSAG und der Alpenstraßen AG einerseits und der Bundeskammer der Ziviltechnikerinnen andererseits veröffentlichten Anpassungsfaktor für den Basiswert angepasst. Die Anpassung erfolgt jährlich am 1. Jänner.

Für den Fall, dass der Anpassungsfaktor für den Basiswert nicht mehr verfügbar wird, tritt an dessen Stelle als Grundlage künftiger Wertsicherungen jener Index, der diesem nachfolgt oder am ehesten entspricht.

8. Kostenermittlung

Kostenermittlungen entsprechen immer dem zum Zeitpunkt ihrer Abgabe vorliegenden Planungsstand und stellen Prognosen im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der zum Zeitpunkt der Erstellung anzunehmenden wirtschaftlichen Randbedingungen dar.

9. Zahlungsbedingungen

Die der Auftragnehmerin ist berechtigt, Teilrechnungen zu legen. Teilrechnungen werden innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlussrechnung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsengang bei der Auftraggeberin fällig, wobei die Auftragnehmerin berechtigt ist, auch bei Teilrechnungen die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Bei Zahlungsverzug hat die Auftraggeberin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten.

Bis zur Bezahlung der Schlusshonoraranteile bleiben alle von der Auftragnehmerin verfassten Unterlagen (Pläne, Berechnungen etc.) in deren Eigentum.

Im Falle des Zahlungsverzuges hat die Auftraggeberin entstehende Kosten und Spesen, die aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc., zu ersetzen.

10. Verzögerung, Behinderung und Unterbrechung

Wenn eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung der Leistungen der Auftragnehmerin von mehr als zwei Monaten aus einem nicht von ihr zu vertretenden Grund eintritt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den nachgewiesenen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Dauert eine solche, wie vor beschriebene Unterbrechung länger als sechs Monate durchgehend an, ist auf Verlangen der Auftragnehmerin der Stand der bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich festzustellen und abzurechnen.

Bei Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung, die ununterbrochen länger als sechs Monate andauern, steht jeder Vertragspartei das Recht zu, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

11. Verschwiegenheitspflicht

Die Auftragnehmerin ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zur Geheimhaltung aller ihr im Zuge der Planung und Bauausführung bekanntwerdenden und von der Auftraggeberin anvertrauten Umstände und Verhältnisse verpflichtet, soweit die Interessen der Auftraggeberin beeinträchtigt wären und die Auftraggeberin sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet.

12. Interessenwahrung und Beratung der Auftraggeberin

Die Auftragnehmerin ist aufgrund des zwischen ihr und der Auftraggeberin bestehenden Trueverhältnisses im Rahmen der von ihr übernommenen Pflichten zur Wahrung der Interessen der Auftraggeberin verpflichtet. Es ist ihr insbesondere nicht gestattet, etwaige Vorteile, die von dritter Seite angeboten werden, anzunehmen; sonst erzielte Vorteile sind zur Gänze an die Auftraggeberin herauszugeben.

Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin im Rahmen der vertraglichen Pflichten über die für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihr obliegenden Sorgfalt zu beraten und das Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Ausführung einzusetzen.

Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin jederzeit Auskunft über die mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen der Auftraggeberin zu berücksichtigen. Hat die Auftragnehmerin bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen der Auftraggeberin, so hat sie diese der Auftraggeberin im Rahmen der Warn- und Aufklärungspflichten nachweislich mitzuteilen.

13. Vollmacht

Der Auftragnehmerin wird, soweit sie im Rahmen der übertragenen Leistungen auch mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt ist, die Ermächtigung zur Vertretung der Auftraggeberin gegenüber Behörden und allen Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben, erteilt. Von dieser Vertretungsvollmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten Professionistinnen, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmen und sonstigen Professionistinnen, die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbeseitigung sowie zur Ersatzvornahme sowie die Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.

Ist die Auftragnehmerin nicht mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt, gilt die Ermächtigung zur Vertretung der Auftraggeberin nur gegenüber Behörden, nicht aber gegenüber Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben.

Von der Vertretungsvollmacht sind die Vergabe von Aufträgen an die ausführenden Unternehmen und die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Sonderfachleute sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Teil- oder Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmerinnen und der Sonderfachleute nicht umfasst.

Die Auftragnehmerin erhält von der Auftraggeberin eine schriftliche Vollmachtsurkunde des in den oben angeführten Punkten festgelegten Inhaltes, um das Vollmachtsverhältnis gegenüber den Behörden, Anrainern, Anrainern, beteiligten Professionistinnen, Professionistinnen sowie sonstigen Dritten nachweisen zu können.

14. Verwahrung bzw. Herausgabe der Unterlagen

Die Originalpläne und -daten verbleiben bei der Auftragnehmerin, die der sie ordnungsgemäß aufzubewahren hat.

Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, der Auftraggeberin über Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen in Papierform gegen Kostenerstattung auszufolgen. Für den Fall, dass aufgrund einer gesonderten Vereinbarung Unterlagen mit Zustimmung der Auftragnehmerin des Auftragnehmers in nicht veränderbarer oder veränderbarer digitaler Form übermittelt werden, trifft die Auftragnehmerin keine wie immer geartete Haftung für Fehler oder Schäden, die an der EDV-Anlage der Empfängerin des Empfängers der digitalen Daten oder bei Dritten entstehen. Die Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Die Aufbewahrungspflicht der Auftragnehmerin endet grundsätzlich sieben Jahre nach Legung der Schlusshonoraranteile an die Auftraggeberin, doch kann sich die Auftragnehmerin während dieser Zeit durch Herausgabe der Unterlagen an die Auftraggeberin von ihrer Verwahrungspflicht befreien.

15. Urheberrecht, Verwertungsrecht und Nutzungsrecht

Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den von der Auftragnehmerin angefertigten Plänen, Skizzen, Modellen usw. verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts bei der Auftragnehmerin. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Werkes bzw. des Nachbaus durch Dritte.

Die Auftraggeberin hat das Recht, die Pläne für das gegenständliche Bauprojekt im Rahmen der Ausführung dieses Werkes zu verwerten, wenn die Auftragnehmerin die Honoraransprüche für sämtliche beauftragten Teilleistungen vollständig bezahlt hat. Von diesem Recht ist nur die einmalige, plan- und vertragskonforme Ausführung umfasst.

Die Verwendung der Pläne Unterlagen für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig.

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, der Auftragnehmerin nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu

ermöglichen, sofern nicht berechnete Interessen der Auftraggeberin entgegenstehen.

Die Auftraggeberin ist berechtigt und die Auftraggeberin ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk den Namen der Auftragnehmerin anzuführen.

Die Auftraggeberin hat das Recht, der Auftraggeberin die Veröffentlichung unter Namensangabe der Auftragnehmerin zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder das Projekt nachträglich ohne Zustimmung der Auftragnehmerin abgeändert wird.

16. Versicherung

Die Auftragnehmerin hat eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung, die zumindest über die gesamte Vertragsdauer aufrechterhalten wird.

Die Auftragnehmerin wird auf Wunsch der Auftraggeberin eine Bestätigung über die aufrechte Versicherung vorweisen.

17. Gewährleistung und Schadenersatz

Die Auftragnehmerin hat ihre Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik bzw. der Baukunst zu erbringen.

Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Pläne, Berechnungen und sonstigen Leistungen.

Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.

Die Auftraggeberin hat das Recht, bei festgestellten Planungsmängeln mit deren Behebung beauftragt zu werden.

Die Auftraggeberin haftet der Auftraggeberin im Rahmen des Schadenersatzes bei leichter Fahrlässigkeit für den positiven Schaden, soweit dieser von der Versicherung gemäß Punkt 16 gedeckt ist, nicht aber für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat die Auftraggeberin zu beweisen.

Die Auftraggeberin nimmt zur Kenntnis, dass Pläne und sonstige Unterlagen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch die Auftraggeberin verwendet werden dürfen.

18. Rücktritt vom Vertrag

Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund, der einer Vertragspartnerin die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht bzw. machen würde, möglich.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

für die Auftraggeberin, wenn

- die Auftragnehmerin sich trotz schriftlichen Vorhaltes fortgesetzt vertragswidrig verhält;
 - die Auftragnehmerin sich trotz angemessener Nachfristsetzung mit der Leistungserbringung in Verzug befindet;
 - Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung vorliegen, die ununterbrochen länger als sechs Monate andauern.
- für die Auftragnehmerin, wenn
- die Auftraggeberin sich trotz schriftlichen Vorhaltes und angemessener Nachfristsetzung vertragswidrig verhält oder ihre seine Mitwirkungspflicht verletzt;
 - die Auftraggeberin die ordnungsgemäße Leistungserbringung endgültig vereitelt;
 - Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung vorliegen, die ununterbrochen länger als sechs Monate andauern.

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat, steht ihr nur das Entgelt für diejenigen Leistungen zu, die sie bis zum Tag des Rücktritts erbracht hat.

Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, gebührt der Auftragnehmerin gemäß § 1168 Abs. 1 ABGB dennoch das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen. Die Höhe der ersparten Aufwendungen wird mit 50% der noch nicht erbrachten Leistungen festgesetzt.

Davon unberührt bleibt der jeder Vertragspartei gegen den anderen Teil wegen dessen Verschulden an der vorzeitigen Vertragsauflösung zustehende Schadenersatzanspruch.

19. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Will die Auftraggeberin gegen fällige Honoraransprüche der Auftragnehmerin mit Schadenersatzansprüchen, insbesondere wegen Schäden am Objekt, aufrechnen, ist sie verpflichtet, die eingetretenen Schäden dem Grunde und der Höhe nach so weit zu konkretisieren, dass eine Zuordnung der Schäden zu den einzelnen Teilen des Objektes und eine Feststellung des Schadensausmaßes möglich sind. Eine diese Voraussetzungen nicht erfüllende Aufrechnung ist unwirksam.

Die Zurückbehaltung des Honorars der Auftragnehmerin oder eines Teils davon ist nur bis zur Höhe des voraussichtlichen Behebungsaufwandes zulässig.

Bei Zahlungsverzug der Auftraggeberin ist die Auftragnehmerin von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern und gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

20. Mediation und Gerichtsstand

Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin werden nach Möglichkeit versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Bürositz der Auftragnehmerin vereinbart.

21. Verjährung

Die Ansprüche der Auftraggeberin gegen die Auftragnehmerin auf Schadenersatz verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädigerin, spätestens jedoch binnen fünf Jahren ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.

22. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser HMA—AGB ZT rechtswirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen.

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, Änderungen ihrer Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

Die Auftraggeberin erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die die Auftraggeberin betreffenden personenbezogenen Daten von der Auftragnehmerin insoweit verarbeitet, überlassen oder übermittelt werden, als dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen ergibt.